



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Amtsblatt der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 9

12. Jahrgang

Gelsenkirchen, 13.04.2012

Inhalt: Erste Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der
Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
vom 11.04.2012

44



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

**Erste Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der
Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
vom 11.04.2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1 und 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW S. 90), hat die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 13.07.2009 (Amtsblatt 5/2009) wird wie folgt geändert:

1. § 1 – Allgemeines – wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen folgende personenbezogene Daten:

Name, Vorname, Geburtsname, Titel, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Postanschrift, das Datum, die Art und den Ort der Hochschulzugangsberechtigung, Hörerstatus, Immatrikulationsstatus, den oder die gewählten Studiengänge, die Anzahl der Hochschul- und Fachsemester, Fachbereichszugehörigkeit, Angaben über die Berufspraxis, Angaben über die vorher besuchten Hochschulen und die dort verbrachten Studienzeiten, die abgelegten (Abschluss-)Prüfungen, das Datum der Einschreibung, Name, Anschrift und Betriebsnummer der Krankenkasse sowie die Versichertennummer bei Pflichtversicherung, Ermäßigungen und Befreiungen vom Semesterbeitrag, Urlaubssemester mit jeweiligem Grund, Auslands- oder Praxissemester. Für die Beantragung eines Studienbeitragsdarlehens werden zusätzlich die Kontodaten sowie der Familienstand der Antragstellerin bzw. des Antragstellers erhoben. Die Hochschule ist berechtigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Daten zu erheben.“



- b) In Absatz 8 a) wird hinter dem Wort „Geburtsort“ das Wort „Geburtsland“ eingefügt.
- c) In Absatz 8 f) und g) werden die Wörter „Fachbereichs- bzw. Institutszugehörigkeit“ durch das Wort „Fachbereichszugehörigkeit“ ersetzt.
- d) In Absatz 9 b) werden die Wörter „sowie der Verteilung der Studienbeiträge“ gestrichen.
- e) In Absatz 11 Satz 3 am Ende werden die Wörter „sowie für ein NRW-Ticket“ neu eingefügt.
- f) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:
„(12) Die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen erhebt Hochschulabgaben nach den Vorschriften des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW), der hierzu erlassenen Rechtsverordnung sowie der Hochschulabgabensatzung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in den jeweils aktuellen Fassungen. Die Fälligkeit der Hochschulabgaben richtet sich nach der Hochschulabgabensatzung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.“

2. § 2 – Qualifikation für den ersten berufsqualifizierenden

Studienabschluss – wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 und Absatz 4 wird das „Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch das „Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.



**3. § 4 – Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber –
wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, um den Nachweis nach Absatz 1 zu erbringen, oder die eine Vorbereitung der Hochschule auf die Prüfung zur Feststellung der sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium (Feststellungsprüfung) besuchen wollen, können bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung als Studierende eingeschrieben werden; dies gilt auch für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Ergänzungskurse im Sinne des § 49 Absatz 9 Satz 4 HG (noch nicht veröffentlichte Fassung) besuchen wollen. Mit dem Bestehen der Sprach- oder Feststellungsprüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in den Studiengang erworben.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

4. § 6 – Verfahren und Fristen – wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die ausgefüllten Datenblätter S und P für das Studierendensekretariat bzw. das Prüfungsamt, sowie eine Generaleinwilligung des oder der Erziehungsberechtigten, sofern die Studienbewerberin oder der Studienbewerber noch minderjährig ist.“

b) In Absatz 4 Nr. 3 werden die Wörter „Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen – ZVS“ durch die Wörter „Stiftung für Hochschulzulassung – Hochschulstart.de“ ersetzt.



- c) In Absatz 4 Nr. 10 werden die Wörter „zwei Lichtbilder“ durch die Wörter „ein Lichtbild“ ersetzt. Nr. 10 wird daher wie folgt gefasst: „ Ein Lichtbild im Passbildformat, das ihre oder seine Identität zum Zeitpunkt der Antragstellung erkennen lässt“ .
- d) Absatz 4 Nr. 11 und 12 entfallen.
- e) Absatz 4 Nr. 13 wird zu Nr. 11.
- f) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Studienbeitragssatzung“ durch das Wort „Hochschulabgabensatzung“ ersetzt.

5. § 7 – Studierendenausweis und elektronische Kommunikation – wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Fachbereichs- bzw. Institutszugehörigkeit“ durch das Wort „Fachbereichszugehörigkeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Studienbeitragssatzung“ durch das Wort „Hochschulabgabensatzung“ ersetzt.

6. § 8 – Funktion des Studierendenausweises – wird neu eingefügt:

- a) Der Absatz 1 Satz 1 wird um die Wörter „und NRW-Ticket“ ergänzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „bzw. Instituten“ gestrichen.

7. § 11 – Rückmeldung – wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Semester- und Studienbeitrages nach § 1 Abs. 11 und 12“ durch die Wörter „Semesterbeitrag nach § 1 Abs. 11“ ersetzt.
- b) Der Absatz 1 wird um den Satz 5 ergänzt: „Informationen hinsichtlich der Rückmeldung (Rückmeldefrist, Höhe des Semesterbeitrages, Überweisungsanschrift mit Verwendungszweck, Mahnungen) können über die persönlich zugeordneten Mailadressen der Studierenden bekannt gemacht werden.“



- c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Semester- und Studienbeitrag nach § 1 Abs. 11 und 12“ durch die Wörter „Semesterbeitrag nach § 1 Abs. 11“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden die Wörter „Sozial- und Studienbeitrages“ durch das Wort „Semesterbeitrages“ ersetzt.

8. § 12 – Beurlaubung – wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 d) werden die Wörter „zum Wehr- oder Zivildienst einberufen werden“ durch die Wörter „einen freiwilligen Wehrdienst, einen Bundesfreiwilligendienst, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten,“ ersetzt.

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Nr. 2 HG oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Satz 1 gilt auch nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.“



9. § 15 – Zweithörerschaft – wird folgt gefasst:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Studienbeitragssatzung“ durch das Wort „Hochschulabgabensatzung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 4 am Ende werden die Wörter „sowie der Nachweis über die Entrichtung des Studienbeitrages an der Ersthochschule vorzulegen“ gestrichen.

10. § 16 – Gasthörerschaft – wird wie folgt gefasst:

In Absatz 2 wird das Wort „Studienbeitragssatzung“ durch das Wort „Hochschulabgabensatzung“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 28.03.2012.

Gelsenkirchen, den 11.04.2012

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Der Präsident der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen